

Liebe Leserinnen und Leser,

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“, so lautet der erste Satz im Art. 1 des Grundgesetzes (GG). Der zweite Satz verpflichtet sodann den Staat, die menschliche Würde „zu achten und zu schützen.“ Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland knüpft damit auch an die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UN-Generalversammlung (10.12.1948) an: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“

Menschenwürde ist zweifelsohne die paradigmatische Grundlage für alle weiteren Menschenrechte sowie für den ethischen Diskurs über staatliches Handeln und das gesellschaftliche Miteinander. Wie steht es nun um die Würde der Menschen als Zielgruppe präventiver Arbeit? Die Beantwortung bedarf einiger Vorüberlegungen und Zwischenschritte.

Die Lebenswirklichkeit(en) in Deutschland und weltweit lassen zunächst den Schluss zu, dass es unzählige Verstöße und Verletzungen gibt, insbesondere in zwischenstaatlichen und innerstaatlichen Konflikten, in Diktaturen, im zügellosen Kapitalismus oder in kollektivistischen Zwangssystemen. Aber auch im Lebensalltag des Rechtsstaates mit einer pluralen Gesellschaft, der weder spannungsfrei ist noch jedermann in seinen Ansprüchen bzw. Erwartungen gerecht werden kann, gibt es Hinweise darauf, dass menschliche Würde nicht immer hinreichend geachtet wird, etwa im Umgang mit prekären Lebensformen oder in der Kommunikation in den sozialen Medien.

Halten wir zunächst fest: Ergebnis philosophischer und theologischer Herleitungen ist ein heutiges Verständnis, dass es bei der Würde um den Anspruch auf Achtung eines jeden Menschen in seinem Menschsein geht: „Mit ihm [dem Begriff der Menschenwürde] ist der soziale Wert- und Achtungsanspruch des Menschen verbunden, der es verbietet, den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt. Menschenwürde in diesem Sinne ist nicht nur die individuelle Würde der jeweiligen Person, sondern die Würde des Menschen als Gattungswesen. Jeder besitzt sie, ohne Rücksicht auf seine Eigenschaften, seine Leistungen und seinen sozialen Status. Sie ist auch dem eigen, der aufgrund seines körperlichen oder geistigen Zustands nicht sinnhaft handeln kann. Selbst durch ‚unwürdiges‘ Verhalten geht sie nicht verloren. Sie kann keinem Menschen genommen werden ...“ So hat es das Bundesverfassungsgericht verdeutlicht (BVerfGE 87, 209).

Der römische Gelehrte *Marcus Tullius Cicero* (De Officiis, 44 v.Chr.) und später der preußische Philosoph *Immanuel Kant* (Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, 1785) sehen die Würde in der Vernunftnatur des Menschen verankert, die zur selbstbestimmten Lebensführung befähigt (Rationalität und Autonomie). Bei der Würde handele es sich um einen absoluten Wert, der nicht mit anderen (relativen) Werten verrechnet werden könne. Er sei nicht an soziale Anerkennung gebunden und könne nicht aufgekündigt werden.

Das biblische Menschenwürde-Konzept stimmt insoweit überein, dass sich aus dem Motiv der „Gottesebenbildlichkeit“ des Menschen seine göttliche Verfasstheit ergebe, die nicht auf eine besondere Wesenseigenschaft oder eine persönliche Leistung bezogen sei, sondern das ganzheitliche Menschsein als Geschöpf Gottes in eine menschliche Würdestellung führe.

Andere Konzepte heben die Sozialität des Menschen hervor. Die Würde zeige sich erst in der Begegnung mit dem Anderen. Der Mensch habe ein Anrecht auf Achtung des Menschseins und werde zum Würde-Adressat im zwischenmenschlichen Gefüge. In der Art und Weise wie Menschen miteinander leben, müsse sich immer wieder neu erweisen, dass sich in einem jeden Menschen, unabhängig von seiner biologischen oder sozialen Verfasstheit, ein unabwiesbarer Anspruch artikuliere, als ein Mensch gehört und behandelt zu werden.

Zurück zum Grundgesetz: Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG formuliert den Doppelcharakter der Menschenwürdegarantie. Die Würde ist zum einen durch den Staat „zu achten“. In diesem Sinne stellt sie

ein Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe dar, die die Würde beschränken. Ein solcher Fall liegt immer dann vor, wenn eine Person zum bloßen Objekt der Staatsgewalt herabgewürdigt wird.

Die zweite Dimension des grundgesetzlichen Menschenwürdeschutzes bildet die Pflicht der Staatsgewalt, nicht nur entwürdigende Eingriffe zu unterlassen, sondern sie aktiv in der Gesellschaft zu verhüten. Der Staat und seine Gerichte müssen darauf hinwirken, dass nicht nur die öffentliche Gewalt, sondern auch Dritte die Menschenwürde jedes Einzelnen achten. Diese Schutzpflicht wird in erster Linie verwirklicht, indem der Gesetzgeber Recht setzt, wobei ihm ein erheblicher Handlungsspielraum zusteht.

Das Bundesverfassungsgericht verbindet zudem Art.1 mit Art. 20 GG (Sozialstaatsprinzip) um die Verpflichtung des Staates herzuweisen, ein Existenzminimum zu gewähren, das ein menschenwürdiges Dasein überhaupt erst ermöglicht (BVerfGE 125, 175).

Nach diesen Vorüberlegungen ist es augenscheinlich, dass die präventive Arbeit staatlicher oder vom Staat beauftragter Akteure im Hinblick auf ihren positiven Beitrag zum Menschenwürdeschutz hervorzuheben sind, und dass gleichermaßen immer wieder geprüft werden muss, wo auch problematische Ansätze und Verhaltensweisen zu einer Verletzung der staatlichen Achtungspflichten führen können.

Dieter Hermann et al. erörtern daher in einem umfangreichen Beitrag den Legitimationsbedarf kriminalpräventiver Maßnahmen. *Martina Plackmann* zeigt wie es durch Cybergrooming zu entwürdigendem Verhalten in sozialen Medien kommt und wie Polizei, Medienanstalten und Kinderschutzbund ihre Kräfte bündeln und gemeinsam ein Präventionspaket anbieten. Polizeiliche Krisenintervention bei Partnerschaftsgewalt setzt ein ausreichendes Maß an Vertrauen der betroffenen Frauen in die Institution Polizei voraus. Das Projekt DIALOGisch, von dem *Tim Lukas & Jacqueline D. Oppers* berichten, zielt auf die Verbesserung des Vertrauensverhältnisses zwischen muslimischen Frauen und der Polizei durch Entwicklung und Implementierung eines kultur- und religionssensiblen Dialogprogramms. Beiträge zu weiteren Präventionsthemen können gerne auch mit einem Bezug zum Schwerpunkt gelesen werden.

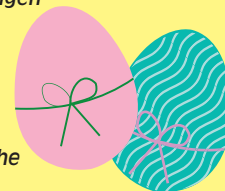
Liebe Leserinnen und Leser, ich entlasse Sie mit der Zuversicht, dass alle Krisen der Gegenwart nicht in eine gewaltige Katastrophe einmünden dürfen und unterstütze gerne ihre präventive Arbeit, die auf den unterschiedlichen Ebenen und in den verschiedenen Bereichen dazu beiträgt, dass in Deutschland die Menschenwürde ein zentrales Paradigma in Staat und Gesellschaft bleibt.

Fröhliche Osterzeit und herzliche Grüße
Ihr Wolfgang Kahl

Zwischengedanken



Weil es
menschliche Beziehungen
gab
musste es
Menschen geben



Nun gibt es
zwischenmenschliche
Beziehungen
Die lassen
auf das Dasein von Zwischenmenschen schließen

Es muss aber auch
Zwischenunmenschen geben
die dafür sorgen
dass die zwischenmenschlichen Beziehungen
so unmenschlich sind

(Erich Fried)